
Satzung



Verein der Alumni der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik
an der RWTH Aachen e.V.

in der durch die Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2015 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Alumni der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik an der RWTH Aachen“ kurz „VAMPIR“. Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen und führt demnach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von:
 - der Studierendenschaft der RWTH Aachen; insbesondere der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik an der RWTH Aachen
 - Wissenschaft, Forschung und Lehre; dieses insbesondere in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik
 - studentischem Ehrenamt
 - Studierendenhilfe
 - studentischer Begegnung
 - studentischer Kunst und Kultur

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende, in enger Zusammenarbeit mit dem Fachschaftskollektiv der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik durchzuführenden Maßnahmen:

- die personelle und materielle Unterstützung der Fachschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Fachschaft
- die Verbesserung der Studienbedingungen; dieses insbesondere in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik
- die Kontaktpflege zwischen ehemaligen und aktuell Studierenden

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die für mindestens ein Semester in einem von der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik vertretenem Fach an der RWTH Aachen studiert hat oder immatrikuliert ist und im Laufe des Geschäftsjahres dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die im Laufe des Geschäftsjahres dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann der erweiterte Vorstand die Aufnahme ablehnen. Dies muss durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.
- (5) Austreten kann ein Mitglied jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, für juristische Personen auch durch Erlöschen.
- (7) Sollte die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgrund der Nichtzustellbarkeit nicht möglich sein, gilt das Mitglied als ausgetreten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung (MV)
- 2.) der Vorstand

§ 6 Ergänzungsordnungen

- (1) Zur Regelung des Geschäftsbetriebs erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ergänzungsordnungen erlassen, um einzelne Teilbereiche des Vereinslebens zu konkretisieren.
- (3) Ergänzungsordnungen sind bis zur Änderung oder Aufhebung durch die Mitgliederversammlung gültig und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern zur Einsicht bereitzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV tritt mindestens einmal während des Geschäftsjahres zusammen. Darüber hinaus muss eine MV stattfinden, wenn sie von einem Drittel der Vereinsmitglieder (ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder) schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Eine MV hat ferner stattzufinden, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Die MV wird vom Vorstand einberufen.
- (3) Die MV ist unter Angabe der Tagesordnung sowie allen dem Vorstand bereits vorliegenden Anträgen und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail einzuberufen. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist dieses Mitglied postalisch einzuladen. Für den Zugang genügt die Versendung der Einladung an die letzte von dem Mitglied an den Verein mitgeteilte Adresse.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der ordentlichen MV Anträge an den Vorstand richten, diese sind nach Ablauf dieser Frist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.
- (5) Jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat in der MV eine nicht übertragbare Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch Rederecht.
- (6) Die MV bestimmt zu Beginn jeder Versammlung über die Zulassung von Mithörern und Mithörerinnen.
- (7)
 - (a) Beschlüsse werden mit einer absoluten Mehrheit getroffen. Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als 50 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit Ja stimmen.
 - (b) Für eine Satzungsänderung sowie den Erlass, der Änderung und der Aufhebung von Ergänzungsordnungen ist jeweils eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit Ja stimmen.
 - (c) Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses können auf Beschluss der MV jeweils auch en bloc gewählt werden.

- (8) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind, wie der erweiterte Vorstand umfasst.
- (9) Es ist mindestens ein Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin und mindestens ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin zu wählen.
- (10) Der MV obliegt:
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfungsausschusses
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenprüfungsausschusses
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl eines mindestens zweiköpfigen Kassenprüfungsausschusses, der die Kassenprüfung übernimmt und darüber der MV Bericht erstattet
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung von Ergänzungsordnungen
 - Festlegung der Grundsätze für die Mittelverwendung
 - Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
 - Auflösung des Vereins
- (11) Über den Verlauf der MV ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift wird den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt. Die Widersprüche zur Niederschrift sind binnen vier Wochen nach zur Verfügungstellung an den erweiterten Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Widersprüche. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Widerspruchsfrist muss die entgültige Niederschrift den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmensen und dem stellvertretenden Schatzmensen. Der erweiterte Vorstand besteht mindestens aus dem Vorstand und einer oder einem Angehörigen des amtierenden Fachschaftskollektivs (als Fachschaftsrat gemäß § 4 der Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der RWTH Aachen) der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik an der RWTH Aachen, der oder die wird vom Fachschaftskollektiv mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte bestimmt. Die MV kann bei Bedarf weitere Ämter im erweiterten Vorstand besetzen.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, mit Ausnahme der oder des Angehörigen des Fachschaftskollektivs, werden durch Beschluss der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der Nachfolge im Amt.
- (4) Kann ein Mitglied des Vorstandes das Amt nicht mehr ausführen übernimmt eine oder einer der Anderen die Aufgaben kommissarisch. Es ist innerhalb von zwei Wochen eine MV einzuberufen, die den leeren Posten wieder besetzt.

- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters nach § 26 BGB Vertretungsvorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein einzeln im Außenverhältnis. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der erweiterte Vorstand trifft alle den Verein betreffenden Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Diese dürfen der Satzung und den Beschlüssen der MV nicht widersprechen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die MV jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der Verein darf freiwillige Spenden annehmen. Alle Zuwendungen sind ebenfalls nur im Sinne der Vereinszwecke einzusetzen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist einberufenen MV beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen 4/5 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
- (3) Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Drei-Viertel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens drei Viertel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder mit Ja stimmen.
- (4) Ist die Beschlussfähigkeit nach Abs. 2 nicht gegeben, so ist innerhalb von zwei Wochen frühestens aber nach einer Woche eine weitere außerordentliche MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) In der gleichen Versammlung haben die ordentliche Mitglieder zwei Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar – sofern möglich – in Geld umzusetzen haben.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vorzugsweise an
 - 1.) die Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik an der RWTH Aachen,
 - 2.) sonst die Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften der RWTH Aachen,
 - 3.) sonst den Verein Freunde und Förderer der RWTH Aachen e.V.,
 - 4.) sonst die Gesellschaft von Freunden der Aachener Hochschule e.V. (FAHO)sonst an andere gemeinnützige Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne deren Satzungen zu verwenden haben.